

Anzug betreffend Akteneinsicht und Aktenbenutzung für Grossräte

15.5464.01

Jedes Mitglied des Grossen Rates sollte berechtigt sein, alle parlamentarischen Akten einzusehen, die sich beim Grossen Rat oder einem Ausschuss befinden, sofern der Grosse Rat nichts anderes beschliesst oder nichts anderes bestimmt ist.

Für die Einsichtnahme in Akten, die in elektronischer Form geführt werden, wird das Verfahren im Einzelnen durch das Grossratsbüro geregelt. Die Arbeit des Grossen Rates, seiner Ausschüsse (Kommissionen), der Vorsitzenden oder Berichterstatter darf durch die Akteneinsicht nicht behindert werden.

Ich bitte das Grossratsbüro zu prüfen, wie es eingeführt werden kann, dass jeder Grossrat Einsicht in die Akten bekommt, vor allem der Ausschüsse.

Eric Weber